

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00112

vom 26. März 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2019.00112

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00112 du 26 mars 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00112 del 26 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1945, bezog (unter Einbezug seiner Frau Y.____, geboren 1955)

von der Stadt Z.____, Zusatzleistungen zur AHV/IV (Durchführungsstelle),

seit Juli 2010 Zusatzleistungen zu seiner Altersrente (Ergänzungsleistungen, Gemeindefürsorge und Prämienverbilligung Krankenversicherung; vgl. Urk. 11/ 22-38).

Im Februar 2019 nahm die Durchführungsstelle im Rahmen der periodischen Überprüfung der Zusatzleistungen für das Jahr 2018 (Urk. 11/18) Abklärungen zur Dauer und Häufigkeit der Auslandsaufenthalte der Versicherten auf (Urk. 11/20-21). Mit Verfügung vom 26. März 2019 (Urk. 11/15) stellte die Durchführungsstelle die Zusatzleistungen für das Jahr 2018 wegen zweier Auslandsaufenthalte ohne zwingenden Grund von insgesamt 190 Tagen ein und verpflichtete die Versicherten mit Verfügung vom 27. März 2019 (Urk. 11/14) zur Rückerstattung des Gesamtbetrages von Fr. 20'104.95 (Zusatzleistungen inklusive Krankheitskosten)

und zu viel bezahlten Prämienverbilligungen von Fr. 10' 920.--.

Gegen diese Verfügungen erhoben die Versicherten am 10. April 2019 Einsprache (Urk. 11/11), welche mit Einspracheentscheid vom 13. November 2019 abgewiesen wurde (Urk. 11/5 = Urk. 2).

E. 2

Die Versicherten erhoben am 12. Dezember 2019 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 13. November 2019 (Urk. 2) und beantragten, dieser sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass sie für das Jahr 2018 Anspruch auf Zusatzleistungen im Betrag von Fr. 20'104.95 gehabt hätten, zuzüglich Prämienverbilligung von Fr. 10'900.--. Zusätzlich bestehe Anspruch auf Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten in Höhe von Fr. 4'048.95. Auf eine Rückforderung sei zu verzichten (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 17. Januar 2020 (Urk. 10) beantragte die Beschwerdeführerin die Abweisung der Beschwerde.

Mit Gerichtsverfügung vom 31. Januar 2020

wurden antragsgemäss (vgl. Urk. 1 S. 2) die unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt und ein zweiter Schriftwechsel angeordnet (Urk. 12). Die Beschwerdeführerinnen verzichteten mit Eingabe vom 5. März 2020 (Urk. 13) auf die Einreichung einer Replik, was der Beschwerdeführerin am 9. März 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 15).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ZLG).

Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 12 Abs. 1 ELG). Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist (Art. 12 Abs. 3 ELG).

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

1.2.1

Gemäss Art. 4 Abs. 1 ELG setzt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen den zivilrechtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) voraus.

Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich gemäss Art. 13 Abs. 1 ATSG nach den Art. 23-26 des Zivilgesetzbuches (ZGB). Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich danach an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB) und den sie sich zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht hat (BGE 127 V 237 E. 1; BGE 125 III 100 E. 3).

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist (Art. 13 Abs. 2 ATSG). Nach der Rechtsprechung ist für den «gewöhnlichen Aufenthalt» der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz und der Wille, diesen Aufenthalt aufrecht zu erhalten, massgebend; zusätzlich dazu muss sich der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz befinden (BGE 141 V 530 E. 5.3, 136 V 244 E. 7.2.3; 119 V 98 E. 6c, 111 E. 7b; 112 V 164 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 9C_729/2014 vom 16. April 2015 E. 3).

Zu den Voraussetzungen des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz sieht die Randziffer (Rz) 2310.01 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), gültig ab 1. April 2011, Stand 1. Januar 2019, vor, dass die Ergänzungsleistung bei einem längeren Auslandsaufenthalt eingestellt und erst nach der Rückkehr in die Schweiz wieder ausgerichtet wird.

Des Weiteren hat das BSV in der WEL detailliert geregelt, ab wann die Ergänzungsleistungen infolge Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz einzustellen und ab wann sie infolge Wiederaufnahme des gewöhnlichen Aufenthaltes wieder auszurichten sind. So wird laut Rz 2330.01, wenn sich eine Person – auch über den Jahreswechsel – mehr als drei Monate (92 Tage) am Stück ohne triftigen oder zwingenden Grund im Ausland aufhält, die Ergänzungsleistung ab dem darauffolgenden Kalendermonat eingestellt. Die Ergänzungsleistung wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, in welchem die betreffende Person in die Schweiz zurückkehrt. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten

nicht als Auslandsaufenthalt.

Ferner sieht die WEL für den Fall, dass sich eine Person im selben Kalenderjahr insgesamt mehr als sechs Monate (183 Tage) im Ausland aufhält, das Entfallen des Ergänzungsleistungsanspruchs für das gesamte Kalenderjahr und die Zurückforderung der bereits ausgerichteten Ergänzungsleistungen vor (Rz 2330.02).

Bei Auslandsaufenthalten aus triftigen Gründen, unter denen berufliche Zwecke oder eine Ausbildung, nicht aber Ferien- oder Besuchszwecke zu verstehen sind, ist eine Weiterausrichtung der Ergänzungsleistungen für maximal ein Jahr vor gesehen (Rz 2340.01-02). Im Falle von zwingenden Gründen in Form von gesundheitlichen Gründen oder höherer Gewalt, die eine Rückkehr in die Schweiz verunmöglichen, gilt die Weiterausrichtung für die gesamte Zeitdauer, solange der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz verbleibt (Rz 2340.03-04). 1 .3

Bei den Bestimmungen der WEL handelt es sich um Verwaltungsweisungen, die sich grundsätzlich nur an die Durchführungsstellen richten und für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich sind. Jedoch weicht das Gericht nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 141 V 365 E. 2.4, 140 V 543 E. 3.2.2.1, 138 V 346 E. 6.2, 137 V 1 E. 5.2.3, 133 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen). Auf dem Wege von Verwaltungsweisungen dürfen indes keine über Gesetz und Verordnung hinausgehenden Einschränkungen eines materiellen Rechtsanspruchs eingeführt werden (BGE 132 V 121 E. 4.4). 1 .

E. 4

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG (in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 ELG) sind unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen zurückzu erstatten.

Die Unrechtmässigkeit des Bezugs von Ergänzungsleistungen ergibt sich dadurch, dass die Berechnungsgrundlagen rückwirkend angepasst werden und aus der Neuberechnung ein tieferer Anspruch resultiert als ursprünglich ausgerichtet (Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage 2009, S. 98). Die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen besteht unabhängig von einem allfälligen Verschulden. Selbst ein der Verwaltung zuzurechnender Fehler ändert nichts an der Rückerstattungspflicht (Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zu m ELG, 3. Auflage 2015, Rz

E. 4.1

; vgl. vorstehend E. 3.3). Unbestritten und mit Besuchs- bzw. Ferienzweck vereinbar ist der Auslandsaufenthalt der Beschwerdeführenden vom 28. Dezember 2017 bis 24. Januar 2018. Der näheren Abklärung bedarf hingegen der Türkei aufenthalt vom 18. Juni bis 3. Dezember 2018, welcher unter Ausklammerung des Aus- und Einreisetages 167 Tage dauerte (vgl. vorstehend E. 3.1).

Die Beschwerdeführenden führten als Grund für die Verlängerung ihres Ferienaufenthaltes in der Türkei die Umbauarbeiten in und um ihre Mietwohnung an (vgl. Urk. 1 S. 3, S. 6). Den Akten ist zu entnehmen, dass die Bauarbeiten am Wohnhaus vom 15. Oktober bis 14. Dezember 2018 dauerten (vgl. Urk. 3/5 und Urk. 11/11). Die Arbeiten umfassten das Entfernen der in Küche und Bad vorhandenen Asbestrückstände in den seinerzeit

verwendeten Baumaterialien sowie die Sanierung von Küche und Bad (vgl. Schreiben der B.____ vom 3. April 2019, Urk. 11/11). Aktenkundig wurde über die Sanierung anlässlich einer Informationsveranstaltung vom 15. August 2018 informiert und die Beeinträchtigungen für die Mieterinnen und Mieter aufgezeigt (vgl. Urk. 3/5). Diese beinhalteten die Nichtbenützung von Bad/WC und Küche während sechs Wochen beziehungsweise die Benützung von Sanitäranlagen vor dem Haus in Containern und Kochen auf einem Zweiplatten- Kochrechaud. Darüber hinaus wurde auf eine grosse Belastung durch Lärm und Staub während der Bauarbeiten hingewiesen (vgl. Urk. 3/5).

E. 4.2

Die zwei Auslandsaufenthalte des Jahres 2018 müssen sich rechtsprechungs gemäss im Rahmen des allgemein Üblichen bewegt haben und aus triftigen Gründen (beispielsweise zu Besuchs-, Ferien-, Geschäfts-, Kur- oder Ausbildungszwecken) erfolgt sein (Urteil des Bundesgerichts P 25/06 vom 23. August 2007 E.

E. 4.3

Zur Zeit der Mieterinformation im August 2018 hinsichtlich des Sanierungsprojektes mit Start im Oktober 2018 hielten sich die Beschwerdeführenden bereits in der Türkei auf, gemäss Passkopie seit dem 18. Juni 2018. Ob sie sich – wie geltend gemacht (vgl. Urk. 1 S. 6) - für einen längeren Aufenthalt in der Türkei aufgrund der Umbauarbeiten entschieden haben oder ob der Entschluss, bis zum 3. Dezember 2018 im Ausland zu verweilen, nicht schon vorher, das heisst zu Beginn der Reise, bereits feststand, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Gemäss ihren Angaben seien die Flugtickets übers Internet bestellt worden, weshalb diese nicht physisch vorhanden seien (vgl. Urk. 11/15). Die Beschwerdegegnerin hat diesbezüglich keine weiteren Nachforschungen veranlasst und es damit bewenden lassen. Damit lässt sich nicht mehr eruieren, ob eine Verlängerung des Türkeiaufenthaltes stattgefunden hat oder nicht. Jedenfalls bestehen mit Blick auf die vergangenen Reiseaktivitäten der Beschwerdeführenden Zweifel, weisen die Ein- und Ausreisestempel im Reisepass in den vorangegangenen Jahren zum Teil erhebliche mehrmonatige Türkei aufenthalte aus (vgl. Urk. 11/21).

Diese liegen indes ausserhalb des hier zu beurteilenden Anfechtungs- und Streitgegenstandes.

Zu Gunsten der Beschwerdeführenden ist vorliegend gestützt auf deren Ausführungen davon auszugehen, dass lediglich ein Sommeraufenthalt beziehungsweise Sommerferien geplant waren und eine Verlängerung wegen den Umbauarbeiten am Mietshaus in der Schweiz getätigt wurde.

E. 4.4

Es ist nachvollziehbar, dass die Sanierungsarbeiten an der Liegenschaft in Z.____

für die betroffenen Mietparteien eine erhebliche qualitative Einbusse bedeuteten, insbesondere erlitten sie Einschränkungen beim Kochen und im Sanitärbereich und hatten Staubemissionen sowie Baulärm zu ertragen. Dies allein als ein triftiger Grund für eine Verlängerung des Auslandsaufenthalts gelten zu lassen, greift indes zu kurz, zumal die Wohnungen in der besagten Liegenschaft während der Umbauphase bewohnbar blieben (vgl. Urk. 3/5).

Jedoch ist in medizinischer Hinsicht erstellt, dass der Ehemann seit 2016 an Speiseröhrenkrebs leidet, welcher mit Chemotherapie und Bestrahlung behandelt worden war. Seitdem sei er gemäss Hausarzt Dr. med. C.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, zunehmend schwächer und bedürfe vermehrter Pflege und medizinischer Kontrolle. Ausserdem bestünden eine schwierig einstellbare Zuckerkrankheit, eine Herzerkrankung sowie eine Nierenkrankheit. Aufgrund des Umbaus seien

laut Arzt die pflegerischen Massnahmen zu Hause nicht

mehr möglich gewesen, weshalb sich die Familie entschieden habe, ihn nach den Sommerferien weiter in der Türkei zu belassen und medizinisch sowie pflegerisch zu betreuen (vgl. Schreiben vom 4. April 2019, Urk. 3/3 und in Urk. 11/11).

Ebenso wurde von den Beschwerdeführenden glaubhaft dargelegt, dass eine andere Wohnmöglichkeit beziehungsweise Unterbringung bei ihren eigenen erwachsenen Kindern nicht möglich gewesen sei, da die Tochter zur gleichen Zeit gezeugt habe und auch in ihrer Wohnung Umbauarbeiten verrichtet worden seien sowie ihre beiden Söhne selbst eigene Kinder hätten und demzufolge kein Platz mehr frei gewesen sei für eine Beherbergung während der Umbauphase (vgl. Einsprache vom 10. April 2019, Urk. 11/11). Auch wurde ausgeführt, dass die Einquartierung in ein Hotel oder ein Pflegeheim zu teuer gewesen wäre und der Mietzins weiterhin habe bezahlt werden müssen, auch wenn eine Entschädigung der Vermieter nach Beendigung der Arbeiten angekündigt worden sei (Urk. 1 S. 3 f.; Urk. 11/11).

Schliesslich fallen auch die Umstände ins Gewicht, wonach sich die Beschwerdeführenden einerseits bereits in der Türkei aufhielten, als die Umbau- bzw. Sanierungspläne der Vermieterin bekannt gegeben wurden, was eine Anpassung beziehungsweise Suche einer möglichen Unterkunft in der Schweiz erschwerte, gegebenenfalls hinsichtlich Kosten gar verunmöglicht haben dürfte. Andererseits waren die Beschwerdeführenden Eigentümer einer Liegenschaft in D.____ (vgl. Urk. 11/19) und konnten für die Pflege zusätzlich die lokale Verwandtschaft beanspruchen, was ebenfalls für ihre gewählte Lösung spricht.

E. 4.5

Unter Berücksichtigung all dieser genannten Umstände kann vorliegend ein triftiger Grund für eine Verlängerung zu Gunsten der Beschwerdeführenden anerkannt werden.

Gemäss den WEL-Bestimmungen wird grundsätzlich den Leistungsbezügern eine Auslandsaufenthaltsdauer von drei Monaten am Stück und Auslandsaufenthalte von insgesamt bis zu sechs Monaten pro Jahr ohne Grundangabe und ohne Leistungseinstellung zugestanden, welche zu Ferien- und Besuchszwecken genutzt werden können (vgl. vorstehend E. 1.2.3), womit auch gesagt ist, dass der Zweck und die Art des Auslandsaufenthaltes hier den üblichen und typischen Rahmen übersteigt. Die von der Beschwerdegegnerin angerufene Rz 2340.02 WEL, wonach als triftige Gründe für eine Ausdehnung bis zu einem Jahr nur berufliche Zwecke oder eine Ausbildung in Frage kommen, erscheint vor dem Hintergrund, wonach rechtsprechungsgemäss mehrere mögliche Ausnahmegründe (vgl. Urteil des Bundesgerichts P 25/06 vom 23. August 2007 E. 4.1) vorliegen können, als zu eng gefasst und insofern nicht gesetzmässig, jedenfalls nicht, wenn es – wie im vorliegenden Fall – nicht um die Frage beziehungsweise Erfüllung der Karenzfrist handelt. Denn in diesem Zusammenhang sieht die Rechtsprechung (BGE 126 V 463) vor, dass bei längerer Abwesenheit eine Karenzfrist mit der erneuten Einreise in die Schweiz wieder von vorne zu laufen beginnt, sofern nicht die von der

Beschwerdegegnerin aufgeführten eingeschränkten Gründe (berufliche Zwecke oder Ausbildung) ausnahmsweise eine Erstreckung über die höchstzulässige Dauer von drei Monaten zulassen und damit die Karenzzeit unterbrochen wird. Nur in diesem Fall muss die Erstreckung der dreimonatigen Zeitspanne eine Ausnahme bleiben und sich an klar fassbaren Kriterien orientieren können, weshalb die Rechtsprechung Motive sozialer, familiärer, persönlicher oder beruflicher Art, so achtbar sie im Einzelfall sein mögen, nicht als triftig anerkannt hat (Urteil des Bundesgerichts 8C_98/2008 vom 27. August 2008 E. 3.1; BGE 126 V 463 E. 2c).

Es rechtfertigt sich daher im vorliegenden Fall, von dieser für das Gericht grundsätzlich ohnehin nicht verbindlichen Verwaltungsweisung (vgl. vorstehend E. 1.3) abzuweichen.

Es liegen – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (Urk.

E. 4.6

Auch widerspricht die tatsächliche Rückkehr der Beschwerdeführenden am 3. Dezember 2018 und damit

vor Abschluss der Umbauten der Liegenschaft an der A. ___ in Z. ___

nicht ihren Ausführungen, wonach sie beschlossen hätten, bis zum Abschluss des Umbaus in der Türkei zu bleiben (vgl. Urk. 1 S. 3 unten). Denn aus dem Bauprogramm des zuständigen Architekturbüros geht hervor, dass zwar die Bauarbeiten bis 14. Dezember 2018 dauerten (vgl. Urk. 3/5), die Hauptarbeiten für die Wohnung der Beschwerdeführenden an der A. ___ «Strang links» (gemäss Mietvertrag bewohnen sie die Wohnung im 3. Geschoss links; vgl. Urk. 11/38) indes bei ihrer Rückkehr bereits abgeschlossen waren und lediglich letzte Arbeiten an Elektroanlagen, Bodenbelägen sowie Malerarbeiten durchgeführt bzw. beendet werden mussten, und das ganze Projekt mit der Baureinigung seinen Abschluss fand (vgl. Bauprogramm E. ___; Urk. 3/5). Die Infrastruktur für die Betreuung und Pflege des Ehemanns war folglich vorhanden. 4.7

Nach Gesagtem ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden im Jahr 2018 weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in die Türkei verlegt haben. Auch liegen triftige Gründe für den (verlängerten) Auslandsaufenthalt vor. Soweit die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführenden im Einspracheentscheid vom 13. November 2019 deshalb den Anspruch auf Zusatzleistungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 aberkannte und sie verpflichtete, die in diesem Zeitraum zu Unrecht bezogenen Zusatzleistungen im Betrag von Fr. 31'004.95 (Zusatzleistungen inklusive Krankheitskosten und Prämien verbilligung) zurückzuerstatten, erweist sich die vorliegende Beschwerde demzufolge als begründet. Der angefochtene Einspracheentscheid ist folglich aufzuheben, und es ist festzustellen, dass der Anspruch der Beschwerdeführenden auf Zusatzleistungen 2018 weder infolge Wegfalls des Wohnsitzes noch des gewöhnlichen Aufenthalts erloschen ist noch vorübergehend einzustellen war.

Die Beschwerdeführenden werden jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der vorliegenden Streitsache nicht auf zukünftige weitere längere Auslandsaufenthalte anwendbar ist; die Durchführungsstelle ist berechtigt und verpflichtet, solche Aufenthalte ohne Bindung an diesen Entscheid zu prüfen. 5.5.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). 5.2

Die Beschwerdeführenden sind mit ihren Rechtsbegehren zur Gänze durchgedrungen, weshalb ihnen gemäss Art. 61 lit. g ATSG die Parteikosten zu ersetzen sind. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache sowie nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

Mit Honorarnote vom 13. März 2020 (Urk. 16) machte die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden, Rechtsanwältin Lotti Sigg, einen zeitlichen Aufwand von

E. 8

zu Art. 25 ATSG; Urteil des Bundesgerichts P 63/2004 vom 2. Februar 2006 E. 2.2.3). Bei der Neuberechnung der Ergänzungsleistungen zur Ermittlung des Rückerstattungsbetrages ist von den Verhältnissen auszugehen, wie sie im Rückerstattungszeitraum tatsächlich bestanden haben. Namentlich sind alle anspruchrelevanten Tatsachenänderungen zu berücksichtigen (BGE 138 V 298 E. 5, 126 V 23 E. 4b, 42 E. 2b, 122 V 19 E. 5 und E. 5c; Urteil des Bundesgerichts P 63/02 vom 8. Mai 2003 E. 3.3). Ob ein Leistungsbezug unrechtmässig ist, beurteilt sich nach der Sach- und Rechtslage, die zur Zeit der Ausrichtung der zurückzufordernden Leistung bestand (Müller, a.a.O., Rz

E. 10

Stunden und 40 Minuten sowie Barauslagen von Fr. 70.40 geltend, was gerade noch als angemessen erscheint. In Anwendung des gerichtsüblichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- und unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 7.7 % ist die Entschädigung auf Fr. 2'603.20 festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. November 2019 aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden, Rechtsanwältin Lotti Sigg, Winterthur, eine Prozessentschädigung von

Fr. 2'603.20 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Lotti Sigg - Stadt Z.____, unter Beilage einer Kopie von Urk. 17 - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber MosimannBrühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.